

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Sektion Öffentliche Sozialhilfe

23. November 2020

BERECHNUNGSBLATT GRENZBETRÄGE ELTERNCHAFTSBEIHLFE

Für die Berechnung des Grenzbetrags für die Halbjahreseinkünfte bei der Elternschaftsbeihilfe gelten ab 1. Januar 2021 die folgenden Ansätze:

Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr

Fr.	19'610.–	für Alleinstehende
Fr.	29'415.–	für Ehepaare
Fr.	6'840.–	für Kinder ab Vollendung des 11. Lebensjahres ¹
Fr.	5'000.–	für Kinder bis Vollendung des 11. Lebensjahres ²

Miete pro Jahr

Es ist der effektive jährliche Mietzins anzurechnen, sofern dieser unterhalb dem festgelegten Mietzinsmaximum liegt. Das jährliche Mietzinsmaximum bestimmt sich nach Mietzinsregion sowie nach der massgebenden Haushaltgrösse. Für die Gemeinden im Kanton Aargau kommen die Regionen 2 und 3 zur Anwendung. Die Zuteilung der einzelnen Gemeinden in die Prämienregionen finden Sie auf der [Website des Bundesamtes für Sozialversicherungen](#).³ Die massgebende Haushaltgrösse richtet sich nach der Anzahl Personen, die in der EL-Berechnung berücksichtigt würden. Folgende jährliche Mietzinsmaxima gelten ab 1. Januar 2021:

Massgebende Haushaltgrösse	Region 2	Region 3
1 Person	Fr. 15'900.–	Fr. 14'520.–
2 Personen	Fr. 18'900.–	Fr. 17'520.–
3 Personen	Fr. 20'700.–	Fr. 19'320.–
ab 4 Personen	Fr. 22'500.–	Fr. 20'880.–

Anrechnung der Krankenkassenprämie

Neu wird die effektive Krankenkassenprämie angerechnet, jedoch maximal in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie. Für die Berechnung der Ergänzungsleistungen betragen die Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) im Kanton Aargau im Jahr 2021:

für erwachsene Personen	Fr. 5'388.–
junge Erwachsene (18 - 25 Jahre)	Fr. 4'056.–
für Kinder	Fr. 1'272.–

¹ Gemäss § 22 Abs. 2 SPV gilt für Kinder durchwegs der Ansatz des Ergänzungsleistungsgesetzes für den Lebensbedarf ab dem dritten Kind

² Gemäss § 22 Abs. 2 SPV gilt für Kinder durchwegs der Ansatz des Ergänzungsleistungsgesetzes für den Lebensbedarf ab dem dritten Kind

³ <https://www.bsv.admin.ch> → Sozialversicherungen → Ergänzungsleistungen EL → Grundlagen & Gesetze → Mietkosten in den EL